

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Presse bereits entnehmen konnten, hat der Bundestag am 30.09.2022 die Einführung einer steuerfreien Inflationsausgleichsprämie (IAP) beschlossen. Mit der erfolgten Veröffentlichung am 25.10.2022 im Bundesgesetzblatt können Sie als Arbeitgeber die Zuschüsse ab dem 26.10.2022 steuerfrei an Ihre Arbeitnehmer leisten.

Steuerfreie Auszahlung durch Arbeitgeber

Nach dem neuen § 3 Nr. 11c EStG und § 17 SGB IV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zur Abmilderung der Inflation einen steuer- und sozialversicherungsfreien Betrag von bis zu 3.000,00 EUR auszahlen. Ob und in welcher Höhe eine IAP gewährt wird, steht dem Arbeitgeber frei.

Die Prämie ist als Bar- und Sachleistung begünstigt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Die Steuerbefreiung wird ausgeschlossen, sofern es sich um einen Gehaltsverzicht oder um eine Gehaltsumwandlung handelt.

Die Prämie kann grundsätzlich für jedes Dienstverhältnis gesondert in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Bei der Auszahlung der IAP muss außerdem der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden.

Befristeter Begünstigungszeitraum

Eine steuerfreie Auszahlung ist vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 möglich.

Die IAP kann innerhalb des Begünstigungszeitraums als Einmalbetrag oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden, somit wird den Arbeitgebern eine zeitliche Flexibilität gegeben.

Praxishinweise

Damit die IAP korrekt als steuerfreie Prämienzahlung eingeordnet werden kann, sollte diese auf der Lohnabrechnung gesondert und kenntlich gemacht werden.

Zudem ist der Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung deutlich zu machen, wobei keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

Aus steuerrechtlichen Gründen empfehlen wir die Gewährung der Prämie durch einen schriftlichen Hinweis an die Mitarbeiter zu fixieren und aufzubewahren.

Pfändbarkeit: Gesetzliche Ausnahmen zur Pfändung der IAP sind nicht ersichtlich, somit wäre die Inflationsausgleichsprämie pfändbar.

Sehr geehrter Herr/geehrte Frau

wir freuen uns Ihnen eine Sonderzahlung in Höhe von zukommen zu lassen. Die Abrechnung und Auszahlung der Sonderzahlung erfolgt mit der Gehaltsabrechnung für

Diese Sonderzahlung ist eine freiwillige und einmalige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte oder dauerhafte Gewährung der Sonderzahlung besteht nicht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitgeber

Hiermit bestätigt der Arbeitnehmer den Empfang einer schriftlichen Ausfertigung dieser Erklärung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitnehmer